

INSTANDHALTUNGSVERTRAG für Gefahrenmeldeanlagen (Instand GMA 2012)

Vertragsnummer: L0048.G01.H454.H456.WAV.

Für: Brandwarnanlage, Einbruchmeldeanlage, ELA-Anlage

Gebäude: Oberschule Baruth, Am Park 3, 02694 Malschwitz OT Baruth

Betreiber der Anlage/n: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Nutzer der Anlage/n: Landratsamt Bautzen, Schulamt, Fichtestr. 1a, 02625 Bautzen

Bauverwaltende Stelle: Gebäude- und Liegenschaftsamt, Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Zwischen: Landratsamt Bautzen

vertreten durch: Gebäude- und Liegenschaftsamt

vertreten durch: Amtsleiter Herr Opitz

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und der Firma:

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Bestandteile des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Instandhaltung folgender Gefahrenmeldeanlage (GMA) mit den in den Beiblatt 1 bis 3 aufgeführten Anlagen und deren Einrichtungen und Geräten:

- Brandmeldeanlage (BMA)/ Sprachalarmierungsanlage (SAA)
 - BMA mit akustischer Alarmierung
 - BMA mit akustischer Alarmierung und SAA
 - BMA und SAA
 - SAA
- Einbruch-/Überfallmeldeanlage (EMA/ÜMA)
- sonstige Alarmanlagen
 - Geländeüberwachungsanlage
 - Zutrittskontrollanlage
 - Videoüberwachungsanlage
 - Elektroakustisches Notfallwarnsystem (ENS) nach EN 60849/VDE 0828-1
 - _____¹⁾

In den Beiblatt 1 bis 3 ist die Vergütung der einzelnen Leistungen vereinbart.

Folgende Leistungen werden vereinbart:

- Inspektion ^{A)}
 - Wartung ^{A)}
 - Instandsetzung ^{A)}
 - Begehung
 - Erweiterung vorhandener Anlagen
 - Systembetreuung
 - Besondere Leistungen
- A) Bei BMA, SAA und EMA/ÜMA in jedem Fall ausfüllen*

Werden auf Veranlassung des AG Leistungen an nicht in den Beiblatt 1 bis 3 aufgeführten Anlagen und deren Einrichtungen und Geräten vereinbart, so sind diese nach Ausführung gesondert zu vergüten.

1.2 Definitionen zum Vertrag

Insoweit in diesem Vertrag Begriffe der DIN 31051 verwendet werden, gelten für diese Begriffe die Definitionen dieser DIN. Betrachtungseinheiten gemäß DIN 31051 sind z.B. Gefahrenmeldeanlagen, Baugruppen, Einrichtungen, Geräte und Austauschteile/-baugruppen. Soweit im Vertrag der Begriff Gefahrenmeldeanlage (bzw. Brandmeldeanlage oder Einbruch-/ Überfallmeldeanlage) verwendet wird, kann es sich im Einzelfall auch um mehrere Anlagen oder Anlagenteile handeln.

Es gilt als vereinbart, dass sich die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Verbesserung einer Schwachstelle gem. DIN 31051 auf die Wirtschaftlichkeit für den AG bezieht, unabhängig davon, ob die Verbesserung auch für den AN wirtschaftlich ist.

Als Zeitintervall der Verfügbarkeit der GMA gemäß DIN 31051 gilt die Laufzeit dieses Vertrages als vereinbart.

Verbrauchsmaterial ist jeder Stoff, der infolge bestimmungsgemäßer Inanspruchnahme verbraucht wird, sei es, dass er aufgebraucht wird (Substanzverlust) oder dass er durch Verarbeitung oder Nutzung so verändert wird (Substanzveränderung), dass er bei Bedarf ersetzt werden muss. Beispiele: Toner, Papier, Energieträger, Batterien, etc. Akkumulatoren sind Anlagenteile, deren Lebensdauer im Verhältnis zur Lebensdauer der übergeordneten Betrachtungseinheit verkürzt ist. Der Austausch von Akkumulatoren und Batterien in Anlagenteilen ist im Abschnitt 2.3. „Instandsetzung“ enthalten.

Abweichende Regelungen können im Anhang „Besondere Vereinbarungen“ vereinbart werden.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1. Inspektion

2.1.1 Leistungen

Die Leistungen der Inspektion umfassen alle Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes der Betrachtungseinheit (hier BMA, ELA, EMA) und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN 31051. Dazu gehören die Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und das Ableiten der notwendigen Konsequenzen für die künftige Nutzung.

- Der Auftragnehmer führt die Inspektion der BMA/SAA und deren Einrichtungen und Geräte wie folgt durch:
- 4 mal jährlich, für Teile gemäß VDE 0833-1, Punkt 5.3.2.1 und soweit zutreffend, gemäß DIN VDE 0833-4, Anhang I.2
 - 1 mal jährlich, für Teile gemäß VDE 0833-1, Punkt 5.3.2.1
- Der AN führt die Inspektion der EMA/ÜMA und deren Einrichtungen und Geräte gem. DIN VDE 0833-3 Pkt. 10, Tabelle 13 wie folgt durch:
- 1 mal jährlich, für Anlagen Grad 2
 - 2 mal jährlich, für Anlagen Grad 3 bzw. ÜMA
 - 4 mal jährlich, für Anlagen Grad 4
- Der AN führt die Inspektion der _____ und deren Einrichtungen und Geräte in Intervallen wie folgt durch:
- gemäß Herstelleranweisungen, jedoch mindestens einmal jährlich Inspektionsintervall gemäß Herstelleranweisung _____²⁾
 - 1 mal jährlich ¹⁾
 - nur auf besonderen Auftrag

Werden bei der Inspektion Fehler festgestellt, ist der AG unverzüglich zu unterrichten. Die Durchführung und die Ergebnisse der Inspektion sind in einem Prüfbericht und dem Betriebsbuch entsprechend VdS 2182 (BMA/SAA) bzw. VdS 2263(EMA/ÜMA; sonstige Alarmanlagen) zu dokumentieren

Für den fehlerhaften Teil der BMA, ELA, EMA _____ oder deren Einrichtungen und Geräte hat der Auftragnehmer in der in 2.3.3 festgelegten Reaktionszeit die Instandsetzung einzuleiten.

2.1.2 Ausführungszeit

Die Inspektionen sind durchzuführen:

- Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)
-

2.1.3 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Preisblatt vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten. Die Zahlungsweise wird im Abschnitt 7 „Weitere Regelungen zur Vergütung“ geregelt.

- Die Vergütung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einheitspreises.
- Die geforderte Vergütung ist in die im Beiblatt _____ anzugebenden Kosten für die Instandhaltung mit einzurechnen. *(Feld stets ankreuzen - Ausnahme: Die Kosten der Instandhaltung werden nachweislich von verschiedenen Verwaltungen getragen)*
 - Die geforderte Vergütung ist im Beiblatt 1 bis 3 anzugeben.
- Die Vergütung erfolgt nur bei besonderem Auftrag

2.2 **Wartung**

2.2.1 **Leistungen**

Die Leistungen der Wartung umfassen die regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustands und der Funktion der Betrachtungseinheit (hier BMA, ELA, EMA¹⁾) und deren Einrichtungen und Geräte nach der Arbeitsanweisung des Herstellers und gemäß DIN 31051 (Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates). Hierzu zählt auch das Beseitigen aller Verunreinigungen an zentralen Einrichtungen und Geräten, soweit diese durch bestimmungsgemäßen Betrieb entstehen.

- Der AN führt die Wartung der BMA/SAA und deren Einrichtungen und Geräten wie folgt durch:
- 1 mal jährlich, gemäß DIN VDE 0833-1, Punkt 5.3.3 und soweit zutreffend gemäß DIN VDE 0833-4, Anhang I.3
- Der AN führt die Wartung der EMA/ÜMA und deren Einrichtungen und Geräte wie folgt durch:
- 1 mal jährlich, gemäß DIN VDE 0833-3, Punkt 10 und Tabelle 13
- Der AN führt die Wartung der _____ und deren Einrichtungen und Geräte wie folgt durch:
- gemäß Herstelleranweisungen, jedoch mindestens einmal jährlich Inspektionsintervall gemäß Herstelleranweisung _____²⁾
 - 1 mal jährlich¹⁾
 - nur auf besonderen Auftrag

Die Durchführung und die Ergebnisse der Wartung sind in einem Prüfbericht und dem Betriebsbuch entsprechend VdS 2182 (BMA/SAA) bzw. VdS 2263(EMA/ÜMA; sonstige Alarmanlagen) zu dokumentieren

Werden bei der Wartung Fehler festgestellt, ist der AG unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall hat der AN, in der in 2.3.3 festgelegten Reaktionszeit, die Instandsetzung einzuleiten.

2.2.2 **Ausführungszeit**

Die Wartungen sind durchzuführen:

- Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)
-

2.2.3 **Vergütung**

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Beiblatt 1 bis 3 vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten und die Kosten der zur Wartung erforderlichen Betriebsstoffe, Hilfsstoffe und Werkzeuge sowie deren Anlieferung. Die Zahlungsweise wird im Abschnitt 7 „Weitere Regelungen zur Vergütung“ geregelt.

- Die Vergütung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einheitspreises.
- Die geforderte Vergütung ist in die im Beiblatt _____ anzugebenden Kosten für die Instandhaltung mit einzurechnen. *(Feld stets ankreuzen - Ausnahme: Die Kosten der Instandhaltung werden nachweislich von verschiedenen Verwaltungen getragen)*
 - Die geforderte Vergütung ist im Beiblatt 1 bis 3 anzugeben.
 - Die Vergütung erfolgt nur bei besonderem Auftrag

2.3 Instandsetzung

2.3.1 Leistungen

Die Leistungen der Instandsetzung umfassen alle Maßnahmen, die ausgeführt werden, um die geforderte Funktion der Betrachtungseinheit (hier BMA, ELA, EMA¹⁾) und deren Einrichtungen und Geräte wieder herzustellen. Dazu gehört die Fehleranalyse, Fehlerbeseitigung, Funktionsprüfung, Abnahme und Rückmeldung.

Der Auftragnehmer führt die Instandsetzung wie folgt durch:

am Standort der BMA, ELA, EMA¹⁾, erforderlichenfalls durch Verwendung von Ersatzbaugruppen / Austauschteilen.

Der Meldertausch ist rechtzeitig vorzunehmen, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen wird. Dies kann erfolgen durch: Protokollierte Meldung aus der Zentrale, Einhaltung einer Frist lt. normativer Vorgaben.

Die Durchführung und die Ergebnisse der Wartung sind in einem Prüfbericht und dem Betriebsbuch entsprechend VdS 2182 (BMA/SAA) bzw. VdS 2263(EMA/ÜMA; sonstige Alarmanlagen) zu dokumentieren

2.3.2 Ausführungszeit

Die Leistungen sind durchzuführen:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr (außer an gesetzliche Feiertagen)

_____¹⁾

Falls die Ausführung außerhalb der vereinbarten Zeiten notwendig wird, so ist dies im Einzelfall zwischen AG und AN abzustimmen.

2.3.3 Reaktionszeiten

Die Einleitung qualifizierter Maßnahmen für die BMA und ELA erfolgt

innerhalb von 24 h für Fehler die im Rahmen der Inspektion oder Wartung festgestellt wurden bzw. nach Störungsmeldung durch den AG

am selben Tag bei Meldungseingang bis 12:00 Uhr, ansonsten am nächsten Arbeitstag, innerhalb der vereinbarten Ausführungszeit

innerhalb von _____¹⁾ Stunden innerhalb der vereinbarten Ausführungszeit

_____.

Die Einleitung qualifizierter Maßnahmen für EMA/ÜMA erfolgt gemäß DIN VDE 0833-3 Pkt. 10, Tabelle 13

innerhalb von 48 h für Fehler die im Rahmen der Inspektion oder Wartung festgestellt wurden oder nach Störungsmeldung durch den AG, bei EMA Grad 2

innerhalb von 24 h für Fehler die im Rahmen der Inspektion oder Wartung festgestellt wurden oder nach Störungsmeldung durch den AG, bei EMA Grad 3 bzw. ÜMA

innerhalb von 12 h für Fehler die im Rahmen der Inspektion oder Wartung festgestellt wurden oder nach Störungsmeldung durch den AG, bei EMA Grad 4

2.3.4 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Beiblatt vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten. Die Zahlungsweise wird im Abschnitt 7 „Weitere Regelungen zur Vergütung“ geregelt. Nicht enthalten und gesondert zu vergüten sind Instandsetzungskosten wegen nicht sachgemäßen Gebrauchs, die Beseitigung von durch äußere Gewalt oder andere unvorhersehbare Einwirkungen verursachte Schäden sowie die Kosten für den Austausch von Meldern wegen Verschmutzung.

zutreffendes vom AG anzukreuzen

1) vom AG auszufüllen/ 2) von AN auszufüllen

Der Austausch von Meldern wegen Verschmutzung erfolgt nach den im Beiblatt dafür vorgesehen Einheitspreisen.

Kosten des Batteriewechsels werden nur extra vergütet, wenn die Mindestbetriebszeit erreicht wurde, es sei denn der AN weist nach, dass die verkürzte Betriebszeit nicht von ihm zu vertreten ist.

BMA/SAA: Bei dem Einsatz von Batterien ist von einer Mindestbetriebszeit von 2 Jahren auszugehen.

EMA/ÜMA: Bei dem Einsatz von Batterien ist von einer Mindestbetriebszeit von 1 Jahr auszugehen.

sonstige Alarmanlagen: Bei dem Einsatz von Batterien ist von einer Mindestbetriebszeit von Jahren auszugehen.

Die Vergütung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einheitspreises.

Die Vergütung erfolgt nur bei besonderem Auftrag

Lohnkosten:

Die geforderte Vergütung ist in die im Beiblatt anzugebenden Kosten für die Instandhaltung mit einzurechnen. *(Feld stets anzukreuzen - Ausnahme: Die Kosten der Instandhaltung werden nachweislich von verschiedenen Verwaltungen getragen)*

Die geforderte Vergütung ist im Beiblatt anzugeben.

Material:

Ersatzteile bis zum jeweils aktuellen Ersatzteillistenpreis von 30,--€ (netto) je Instandsetzungsauftrag sind mit der Vergütung abgegolten. Wird diese Grenze überschritten, werden die Ersatzteile vollständig vergütet.

Ersatzteile sind vollständig mit der Vergütung abgegolten.

2.4 Begehungen

2.4.1 Leistungen

Entsprechend DIN VDE 0833-1, Pkt.5.2 sind Begehungen, in etwa gleichen Zeitabständen, als Maßnahme zur Sicherstellung der geforderten Funktion von Elektrofachkräften GMA des AN durchzuführen. Bei der Begehung ist die GMA auf sichtbare Störungen zu überprüfen, insbesondere auf außerhalb von Anlagenteilen der GMA auftretenden Beeinflussungen, die nicht von der GMA selbstständig erkannt und ausgewertet werden können.

Hierzu zählen die Sichtung von Unterlagen und Sichtprüfung:

- a) der im dokumentierten Sicherungskonzept vorgegebenen Überwachungsaufgaben(n);
- b) der Raumnutzung;
- c) der Raumgestaltung;
- d) der Organisationsmittel vor Ort für Hilfe leistenden Kräfte, z.B. Feuerwehr-Laufkarten;
- e) der Umgebungsbedingungen;
- f) der ordnungsgemäßen Befestigung aller Anlagenteile
- g) der äußeren Beschädigung und Verschmutzung der Anlagenteile;
- h) über die Führung des Betriebsbuches auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Die Durchführung und das Ergebnis der Begehung sind im Betriebsbuch aufzuzeichnen. Bei der Feststellung von Abweichungen oder von Mängeln bei den Anlagenteilen ist dies zu dokumentieren und der AG unverzüglich in Schriftform zu unterrichten.

Der AG ist verpflichtet eine Rückführung (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes) der betroffenen geänderten Raumnutzung, Raumgestaltung, Umgebungsbedingungen oder, falls erforderlich, eine Änderung der GMA oder eine Instandsetzung zu veranlassen.

- zutreffendes vom AG anzukreuzen
1) vom AG auszufüllen/ 2) von AN auszufüllen

2.4.2 Ausführungszeit

Die Begehungen sind wie folgt vorzunehmen:

- Periodisch entsprechend der jeweiligen GMA
 - vierteljährlich bei BMA
 - jährlich bei EMA Grad 2
 - halbjährlich bei EMA Grad 3, bzw. ÜMA
 - vierteljährlich bei EMA Grad 4

- auf besonderem Auftrag

2.4.3 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Beiblatt vereinbarten Preisen. Die Zahlungsweise wird im Abschnitt 7 „Weitere Regelungen zur Vergütung“ geregelt.

- Die Vergütung erfolgt monatlich.
- Die Vergütung erfolgt nur bei gesondertem Auftrag.

2.5 Erweiterung, Reduzierung, Änderung und Ergänzung bei Anlagenteilen vorhandener Gefahrenmeldeanlagen

2.5.1 Leistungen

Für Erweiterungen der GMA installiert der AN nach Auftragserteilung auf der Grundlage des Beiblattes Anlagenteile, Einrichtungen und Geräte als Neuteile. Es müssen Anlagenteile, Einrichtungen oder Geräte nach dem neuesten technischen Stand geliefert werden, bei denen Kompatibilität zu den vorhandenen Anlagenteilen besteht. Für Leistungen die nicht durch die im Preisblatt aufgeführten Teile abgedeckt sind (z.B. Demontagen oder Umkonfigurationen) hat der AN auf Aufforderung ein entsprechendes Angebot abzugeben, das nach Beauftragung Basis der Abrechnung wird. Demontierte Teile sind nach Wunsch des AG diesem zu übergeben oder zu entsorgen. Wenn für die Entsorgung besondere Kosten anfallen, werden diese bei entsprechendem Nachweis vergütet.

Für Leistungen nach Abschnitt 2.5 wird die VOB Teil B und Teil C (insbesondere DIN 18299 und DIN18382) vereinbart. Abweichungen von der VOB dürfen nicht vereinbart werden.

Der Auftragnehmer hat als Nebenleistung gemäß VOB Teil C die Dokumentation der GMA um die neu installierten Teile zu ergänzen.

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft für alle im Beiblatt aufgeführten Anlagenteile, Einrichtungen oder Geräte für die Dauer des Vertrages zu sorgen. Abschnitt 11 (Vertragsdauer/Kündigung) bleibt unberührt.

Sofern der Auftragnehmer seine Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt hat, wird er grundsätzlich mit allen Erweiterungs-, Änderungs- und Ergänzungsleistungen an der im Vertrag erfassten Gefahrenmeldeanlage und deren Einrichtung und Geräte – ausgenommen Leitungsnetze – beauftragt.

2.5.2 Ausführungszeit

Die Ausführungszeit wird im Einzelfall vereinbart.

2.5.3 Vergütung

Die Vergütung für Geräte, Anlagenteile und Einrichtungen bestimmt sich auf Grundlage der im Beiblatt enthaltenen Einheitspreise bzw. dem entsprechend 2.5.1 abzugebendem Angebot.

Die Preise gelten für die Dauer von 12 Monaten. Danach können Lieferpreise vom Auftragnehmer jährlich im Verhältnis der Änderung seiner jeweiligen Listenpreise angepasst werden. Die Erhöhung der Montagepreise erfolgt wie im Abschnitt 7 vereinbart.

2.6 Systembetreuung

2.6.1 Leistungen

Die Leistungen der Systembetreuung umfassen alle Maßnahmen für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit sowie das Pflegen von Leistungsmerkmalen, Datensätzen, Plänen und Systemeinstellungen.

Der AN erbringt die im Beiblatt aufgeführten Leistungen

- soweit möglich per Fernbetreuung, sonst am Standort der GMA.
- am Standort der GMA.

2.6.2 Ausführungszeit

Die Systembetreuung ist wie folgt vorzunehmen ¹⁾:

auf Anforderung des Auftraggebers. Die Anforderung durch den AG erfolgt mindestens Werkzeuge vor Leistungsbeginn. Die Leistung ist zum geforderten Termin bis 9.00 Uhr zu beginnen.

periodisch
Der AN teilt die Zeiten 5 Werkzeuge vor der Leistungsbeginn dem AG mit, um den Zugang zu den Betriebsräumen sicherzustellen.

zu folgenden Terminen
Es sind Tage mit je Arbeitsstunden vereinbart. Die Termine werden jährlich im voraus schriftlich vereinbart.

2.6.3 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Beiblatt vereinbarten Preisen. Die Zahlungsweise wird im Abschnitt 7 „Weitere Regelungen zur Vergütung“ geregelt.

- Die Vergütung erfolgt monatlich.
- Die Vergütung erfolgt nur bei besonderem Auftrag.

2.7 Besondere Leistungen

2.7.1 Leistungen

Die nachfolgenden aufgeführten Leistungen gelten nur dann als besondere Leistungen, wenn diese Leistungen nicht in den vorhergehenden Abschnitten bereits vereinbart sind:

- Beseitigung von Fehlern an der GMA und deren Einrichtungen und Geräte, die durch außerhalb der GMA liegende Einflüsse verursacht sind.
- Leistungen außerhalb der vereinbarten Leistungszeiträume.
- Leistungen außerhalb der vereinbarten Leistungsinhalte.
- Lieferung neuer Softwareversionen zur Änderung/Modifikation sowie deren Einbringung in die GMA und deren Einrichtungen und Geräte.
- Mehrleistungen aufgrund von Änderungen der VDE / DIN - Normen, die während der Ausführungsphase in Kraft getreten sind.
- Beratung des AN z.B. bezüglich der Bedienung der Anlagen
- Leistungen an Gewerken die durch Schnittstellen mit der GMA verbunden sind
- _____ ¹⁾

2.7.2 Ausführungszeit

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen unverzüglich nach Auftragserteilung oder nach besonderer Vereinbarung.

2.7.3 Vergütung

Die besonderen Leistungen werden nach besonderem Auftrag gemäß Angebot zum Nachweis vergütet.

3 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die Ausführung der einzelnen Leistungen unverzüglich in dem Betriebsbuch der GMA zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist dem AG zur Aufbewahrung zu übergeben.

Für jeden angenommenen Instandsetzungsauftrag vergibt der AN zur Kennzeichnung eine eindeutige Vorgangsnummer. Nach Einleitung qualifizierter Maßnahmen berichtet der AN dem AG (Annahmestelle lt. Anlage 1) in angemessenen Intervallen über den Fortschritt der Instandsetzung. Detaillierte Festlegungen dazu können gesondert vereinbart werden.

Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der GMA erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist für die Dauer der Leistungen aufrechtzuerhalten, soweit dies möglich ist.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind vom Auftragnehmer zu beachten.

Der Auftragnehmer hält einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst vor. Er hat die Leistungen mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet Elektrofachkräfte GMA nach DIN VDE 0833-1 Pkt. 3.1.27 einzusetzen.

Erkennt der Auftragnehmer, auch außerhalb seines Aufgabenbereichs, Fehler, welche die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit an der GMA gefährden können, hat er die Annahmestelle des AG unverzüglich zu benachrichtigen und erforderlichenfalls bei Gefahr im Verzug die Außerbetriebnahme der GMA zu veranlassen. Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Fehler, die beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den vereinbarten Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der bestehenden Vorschriften andere Vereinbarungen zu diesem Vertrag oder Änderungen an der GMA notwendig werden, hat er den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen und ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

4 Sicherheitsanforderungen

Der AN ist verpflichtet die Anforderungen zur Sicherheit der AG gemäß Anhang „Betriebssicherheit“, einzuhalten und seine mit der Wahrnehmung der Leistungen beauftragten Arbeitskräfte entsprechend zu verpflichten. Diese Mitarbeiter sind dem AG im voraus namentlich zu benennen und vom AG bestätigen zu lassen. Eine Einweisung und Verpflichtung mit Nachweis kann durch den AG bei Bedarf vorgenommen werden.

Der Auftragnehmer hat alle sicherheitsrelevanten Arbeiten im Betriebsbuch zu dokumentieren.

5 Fernbetreuung

Als Fernbetreuung werden Tätigkeiten, gemäß VDE 0833-1 Pkt. 5.1.4 und weitere Leistungen die aus der Ferne durchgeführt werden können, definiert.

Leistungen und Tätigkeiten dürfen nicht per Fernbetreuung erbracht werden.

Leistungen und Tätigkeiten dürfen, wenn die in DIN VDE 0833-1 Pkt. 5.1.4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, per Fernbetreuung durchgeführt werden.

Leistungen und Tätigkeiten dürfen, wenn die in VDE 0833-1 Pkt. 5.1.4 festgelegten Bedingungen und zusätzlich die im Anhang „Betriebssicherheit“ festgelegten Bedingungen erfüllt sind, per Fernbetreuung durchgeführt werden.

Wenn Tätigkeiten per Fernbetreuung erfolgen, hat der Auftragnehmer nach Beendigung der Tätigkeiten dem Auftraggeber einen Nachweis gemäß VDE 0833-1 Pkt. 5.4 innerhalb von 5 Werktagen zuzuleiten. Dieser Nachweis ist vom Auftraggeber dem Betriebsbuch hinzuzufügen.

6 Besondere Vereinbarungen

- Es werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.
- Die Vereinbarungen gemäß dem Anhang „Besondere Vereinbarungen“ sind zu beachten.

7 Weitere Regelungen zur Vergütung
7.1 Rechnungslegung

- Die Rechnungen und die notwendigen Rechnungsunterlagen sind getrennt nach Kostenstelle gem. Anhang einzureichen.

Die prüfbaren Rechnungen sind spätestens zwei Wochen nach Leistungserbringung dem Auftraggeber einzureichen.

7.2 Zahlungsbedingungen

- Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tage ohne Abzug nach Rechnungseingang zu leisten.

Die Zahlungsfrist für das Skonto beginnt mit dem Eingang der prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber.

- Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Rechnungseingang zu leisten.
-

Die in dem Beiblatt 1 bis 3 als Monatspauschale vereinbarten Vergütungen ist ausschließlich der Umsatzsteuer für eine Vertragslaufzeit von 4 Jahren Festpreis. Fahrtkosten sind Bestandteil der Monatspauschale.

- Eine Anpassung der Vergütung aus Nr. 5.1 erfolgt während der Vertragslaufzeit nicht.
- Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die jährliche Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden.

$$K_n = K * (P_A + P_L * L_n / L)$$

Dabei bedeuten:

K = Vergütung – ohne Umsatzsteuer – bei Vertragsangebot		
K _n = neue Vergütung		
P _A = 0, ²⁾	= Allgemeinkostenanteil	} zusammen 1,0
P _L = 0, ²⁾	= Entgeltkostenanteil	
L = ²⁾ €/Std.	= Entgelt der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot	
L _n	= neues Entgelt der maßgebenden Lohngruppe	

Maßgebender Tarifvertrag: ²⁾
Maßgebende Entgeltgruppe: ²⁾

Bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen.

Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der Änderung des maßgebenden Lohnes durch den Auftragnehmer.

Für Leistungen außerhalb der vereinbarten Ausführungszeiten gelten die folgenden Zuschläge auf die vereinbarten Einheitspreise: ²⁾

- Leistungen außerhalb der vereinbarten Ausführungszeiten : %
- Nachtarbeit (20:00 – 6:00 Uhr): %
- An Samstagen/ Sonntagen/ Feiertagen%/.....%/.....%

Werden Leistungen erbracht, bei denen mehrere der vorstehend genannten Situationen zutreffen, so ergibt sich der Gesamtzuschlag aus der Addition der einzelnen Zuschläge.
Die Vergütung des Mehraufwandes bei dem vom AG geforderten verkürzten Reaktionszeit ist zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall zu regeln.

Alle Vergütungsangaben sind ohne Umsatzsteuer.

Soweit der Auftragnehmer Ansprüche aus Mängelhaftung nachkommt, wird für diese Leistungen keine Vergütung gewährt. Dies gilt auch für Erweiterungen.

Wird ein Teil der in dem Beiblatt 1 bis 3 aufgeführten GMA oder Teile davon außer Betrieb genommen, ist mit dem Auftraggeber eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren. Die Absicht, die GMA oder Teile davon außer Betrieb zu nehmen oder außer Betrieb zu setzen, ist dem AN 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen; hierbei ist die voraussichtliche Dauer der Außerbetriebsetzung anzugeben.

Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme ggf. erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Der Auftraggeber hat zumindest die Kosten für die u.U. erforderlichen Überholungsarbeiten, die nachweislich durch den Stillstand bedingt sind, sowie die Kosten für die Überprüfung der Anlage vor Wiederinbetriebnahme zu tragen.

8 Annahmestellen für Benachrichtigungen

8.1 Annahmestellen beim Auftraggeber ¹⁾

Name: Frau Kallenbach
Telefon: 03591 525123122
Telefax: 03591 525023122
E-Mail: Linda.Kallenbach@LRA-Bautzen.de
Vertretung: Herr Petrasch
Telefon: 03591-525123114
Telefax: 03591-525023114
E-Mail: Rene.Petrasch@LRA-Bautzen.de

8.2 Annahmestellen beim Auftragnehmer ²⁾

Name:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Vertretung:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner umgehend schriftlich mitzuteilen.

zutreffendes vom AG anzukreuzen

1) vom AG auszufüllen/ 2) von AN auszufüllen

9 Verjährung der Mängelansprüche

Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche der Leistungen

- Inspektion
- Wartung
- Instandsetzung
- Systembetreuung
- Besondere Leistungen

aus diesem Vertrag betragen 24 Monate.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Leistung Erweiterungen aus diesem Vertrag beträgt 48 Monate.

10 Haftung

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen Schäden an den GMA und deren Einrichtungen/Geräten durch den Auftragnehmer verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für:

- Sachschäden auf 500.000 € je Schadensfall, höchstens aber 1.000.000 insgesamt
- Vermögensschäden auf¹⁾ € je Schadensfall, höchstens aber 500.000 € insgesamt.
- Personenschäden auf 2.000.000 € je Schadensfall

Der AN haftet nicht für Schäden, die von Bestellungen verursacht werden.

Der Auftragnehmer hat hierfür eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche auf Verlangen nachzuweisen ist.

11 Vertragsdauer/Kündigung

11.1 Die Laufzeit des Vertrages

- beginnt am und beträgt Jahre.
- beginnt an dem der förmlichen Abnahme der Bauleistung nach VOB/B § 12 folgenden Tag und beträgt 4 Jahre.
- Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen.

11.2 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden,

- wenn die in den Preisblättern aufgeführten GMA wesentlich geändert werden; eine wesentliche Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Anzahl der Melder oder der Umfang der monatlichen Vergütung um mehr als 20 % ändert;
- wenn die in den Preisblättern aufgeführte gesamte GMA endgültig außer Betrieb genommen wird.
- wenn es der AG versäumt eine durch Änderungen der bestehenden Vorschriften notwendige Änderung an der GMA ausführen zu lassen, obwohl der AN diese Änderung angeboten hat.

zutreffendes vom AG anzukreuzen

1) vom AG auszufüllen/ 2) von AN auszufüllen

11.3 Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt ergänzend zu den Regelungen des BGB insbesondere, wenn:

- der Vertrag für die Errichtung der Anlage vorzeitig beendet wird.
- die vereinbarten Leistungen aus rechtlichen Gründen an Dritte zu beauftragen sind.
 - der Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt oder
 - der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - Der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - Der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeiter oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), „§ 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen

12 Pflichten des Auftraggebers

Alle bekannt gewordenen Störungen und Schäden an der GMA werden unverzüglich dem Auftragnehmer mitgeteilt. Der Auftraggeber führt darüber entsprechende Aufzeichnungen.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle erkannten außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse und die sicherheitsempfindlichen Bereiche mitteilen. Bei Arbeiten in sicherheitsempfindlichen Bereichen oder außerhalb der üblichen Dienstzeit wird durch den AG Begleitpersonal gestellt.

Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Software nicht ändern, vervielfältigen oder außerhalb der Anlage verwenden.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen und Geräte der GMA sowie die erforderlichen Versorgungsanschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den GMA und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer schriftlich über beabsichtigte Umbauten und Nutzungsänderungen in den durch die GMA überwachten Bereichen sowie beabsichtigte Änderungen der GMA zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Der Auftraggeber stellt folgende Arbeitskräfte: keine¹⁾

13 Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

14 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

15 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

16 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Beiblatt 1
- Beiblatt 2
- Anhang Betriebssicherheit
- Anhang Besondere Vereinbarungen
- Beiblatt 3
- Anhang 3 - elektronische Rechnung

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

Bautzen, den _____

(Ort)

(Datum)

(Ort)

(Datum)

Opitz
Amtsleiter

Name/ Unterschrift
Funktion

Name/ Unterschrift
Funktion

Beiblatt 1		Seite 1	zum Wartungsvertrag L0048.G01.H454.H456					
Alle Preise in EUR			Inspektion			Wartung		
N R	Brandmeldeanlage Einrichtungen / Geräte	LV-Pos.	Anzahl	monatl. Vergü- tung EP	monatl. Vergü- tung GP	Anzahl	monatl. Vergü- tung EP	monatl. Vergü- tung GP
1	BMZ komplett	1.2.10	1					
2	ADP 4000 Adapter	1.2.20	2					
3	Erstinformationsstelle FIBS	1.2.30	1					
4	Feuerwehr-Anzeigetableau	1.2.40	1					
5	Feuerwehr-Bedienfeld	1.2.50	1					
6	Feuerwehr-Schlüsseldepot	1.2.60	1					
7	Blitzleuchte	1.2.100	1					
8	Handfeuermelder	1.2.140	6					
9	Handfeuermelder gelb	1.2.150	38					
10	Rauchmelder Streulicht	1.2.160	45					
11	Mehrfachsensormelder	1.2.170	2					
12	Zentralenparallelanzeige	1.2.180	1					
13	Ausgabebaustein	1.2.190	7					
14	Eingabebaustein	1.2.200	5					
15	Blitzleuchte	1.2.210	2					
Summe der Vergütungen pro Monat								
Summe für			1 x Inspektion			1 x Wartung		
Summe für			3 x Inspektion			1 x Wartung		
Gesamtsumme für 3 x Inspektion und 1 x Wartung								Netto
ist als EP in LV-Pos. 1.3.090 einzutragen								
Auftraggeber:					Auftragnehmer:			
Bautzen, den				, den			
Opitz, Amtsleiter Stempel, Unterschrift					Stempel, Unterschrift			

Anhang – Besondere Vereinbarungen
zum Wartungsvertrag L0048.G01.H454.H456.WAV

1. Für die Brandmeldeanlage ist die vereinbarte einmalige Wartung zusammen mit einer der vier Inspektionen durchzuführen.
2. Für die Alarmierungsanlage ist die vereinbarte einmalige Wartung zusammen mit einer der vier Inspektionen durchzuführen.
3. Für die Einbruchmeldeanlage ist die einmalige Wartung zusammen mit der einmaligen Inspektion durchzuführen.
4. Die Wartungsnachweise/Arbeitsberichte sind vom Hausmeister gegenzeichnen zu lassen und den Rechnungen beizulegen.
5. Zu Punkt 2.3.4 – Vergütung – Ersatzteile wird folgendes vereinbart:
Nach der Wartung/Inspektion notwendige Instandsetzungsarbeiten sind bis zu einer Höhe von insgesamt 30,- € (netto, incl. Arbeitsleistung und Ersatzteilen) je Inspektion/Wartung enthalten. Instandsetzungen über 30,- € netto bedürfen einer gesonderten Beauftragung bzw. der vorherigen Zustimmung des AG. Diesbezüglich hat der AN dem AG unverzüglich ein schriftliches Angebot zu unterbreiten.
Die Vergütung erfolgt gemäß Punkt 7.
6. Für die Abrechnung von Störungsbeseitigungen und Instandsetzungen werden vereinbart:

Stundenlohn – Servicetechniker :€

Kosten für An- und Abfahrt :€

.....Ende der Besonderen Vereinbarungen.....

Anhang 3 zum Vertrag für Wartung und Inspektion

E-Rechnung

Rechnungen sind nur noch in elektronischer Form an den Auftraggeber auszustellen und zu übermitteln. Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen (vgl. hierzu § 14 UStG) mindestens die Angaben gem. § 5 ERechV zu enthalten:

- Maßnahmenummer:
- Zahlungsbedingungen oder alternativ das Fälligkeitsdatum
- Bankverbindungsdaten der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers
- De-Mail-Adresse oder E-Mail-Adresse der Rechnungsstellerin bzw. des Rechnungsstellers
- Rechnungen im Format pdf an rechnungseingang@ira-bautzen.de senden

Aufwendungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Empfang und der Weiterverarbeitung der elektronischen Rechnung sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Rechnungen, die nicht nach den Maßgaben der E-RechV ausgestellt und übermittelt werden, keine Fälligkeit und daher auch keinen Verzug des Auftraggebers begründen können.